

5235/AB
vom **02.04.2021** zu **5265/J (XXVII. GP)**
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.143.814

Wien, am 25. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 5. Februar 2021 unter der Nr. **5265/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Demo gegen Abschiebungen in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *War die Demonstration am 30. Jänner 2021 in Graz angemeldet?*
- *Wenn ja, wann wurde sie angemeldet?*
- *Wenn ja, durch wen wurde sie angemeldet?*

Die Versammlung wurde am 28. Jänner 2021 um 16:07 Uhr per E-Mail von einem Funktionär der Sozialistischen Jugend angemeldet.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wenn ja, wurde eine Untersagung der Demonstration unter den gleichen Gesichtspunkten, wie bei den für dasselbe Wochenende in Wien angemeldeten und schließlich untersagten Kundgebungen, überprüft?*
 - a. *Wenn ja, welches Ergebnis ergab diese Überprüfung?*

- b. Wenn ja, mit welcher Begründung wurden eine Untersagung bzw. eine Nicht-Untersagung entschieden?*
- c. Wenn nein, warum ist bei dieser Demonstration der öffentliche Gesundheitsschutz kein Argument?*
- d. Wenn nein, warum wurde dies nicht überprüft?*
- *Wenn nein, wurde aufgrund der Nichtanmeldung eine Auflösung der zusammengekommenen Demonstranten in Erwägung gezogen oder entsprechend versucht?*
 - a. Wenn ja, warum ist eine etwaige Auflösung nicht in Betracht gekommen?*
 - b. Wenn ja, warum ist eine etwaige Auflösung nicht möglich gewesen?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Eine Überprüfung wurde anhand der Parameter der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, im Konkreten der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, vorgenommen. Die Überprüfung ergab, dass bei Versammlungen dieser Größe (100 bis 300 erwartete Teilnehmer) die Einhaltung des in § 12 Abs. 2 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erforderlichen Abstandes von zwei Metern jedenfalls möglich sei. Ebenfalls war in der Anzeige der Versammlung angeführt, dass während der gesamten Kundgebung von der veranstaltenden Organisation, der Sozialistischen Jugend, eine Pflicht zum Tragen eines Mund-/Nasen-Schutzes vorgeschrieben sei und auch der Mindestabstand überprüft werde (dazu würden Ordner installiert werden).

Eine Auflösung der Versammlung kann bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes iSd § 13 Versammlungsgesetz 1953 auch bei einer angemeldeten Veranstaltung erfolgen. Gegenständlich kam eine Auflösung aber nicht in Betracht, da sich die Teilnehmer der Versammlung (letztlich nahmen 650 Personen teil) weitgehend an den Mindestabstand von zwei Metern und der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasen-Schutzes hielten. Auch wurde vom anwesenden Vertreter der Gesundheitsbehörde vor Ort keine epidemiologische Gefahrensituation festgestellt, daher war mangels Vorliegens eines Auflösungsgrundes gemäß § 13 Versammlungsgesetz eine Auflösung nicht möglich.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Polizisten waren bei dieser Demonstration im Einsatz?*
- *Welche Kosten verursachte dieser Polizeieinsatz?*

Bei dieser Demonstration waren 108 Polizisten im Einsatz. In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf

insgesamt EUR 14.880,-. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Gab es verletzte Polizisten?*
- *Wenn ja, wie viele Polizisten wurden verletzt?*

Nein, im Rahmen dieses Polizeieinsatzes wurden keine Polizisten verletzt.

Zu den Fragen 10 bis 15:

- *Gab es tatsächlich keine Anzeigen oder Festnahmen im Rahmen dieser Demonstration?*
- *Wenn ja, kann in diesem Fall definitiv ausgeschlossen werden, dass es zu keiner einzigen Übertretung nach dem Covid-Maßnahmen-Gesetz bzw. nach Covid-Maßnahmen-Verordnungen kam?*
- *Wenn nein, wie viele Anzeigen gab es?*
- *Wenn nein, auf Grund welcher Delikte bzw. Straftatbestände wurden diese Anzeigen erstattet?*
- *Wenn nein, wie viele Festnahmen gab es?*
- *Wenn nein, auf Grund welcher Delikte bzw. Straftatbestände wurden diese Verhaftungen durchgeführt?*

Die Teilnehmer verhielten sich grundsätzlich diszipliniert und achteten auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen (Mund-/Nasen-Schutzpflicht und Abstand). Es konnten aus der Perspektive der eingesetzten Kräfte keine dienstlichen Wahrnehmungen zu Übertretungen gemacht werden, ferner wurden auch keine derartigen Anzeigen von Zivilpersonen bei den vor Ort anwesenden Exekutivbediensteten erstattet.

Zu den Fragen 16 bis 23:

- *Wurde vor, während oder nach der Demonstration - insbesondere auch im Hinblick auf den kurz davor stattgefundenen Farbbeutelanschlag auf die ÖVP Zentrale - in Graz seitens der Behörden bzw. des Verfassungsschutzes überprüft, ob linksextremistische Gruppierungen, Organisation oder Personen an der Organisation der Versammlung beteiligt waren oder an der Veranstaltung teilgenommen haben?*
- *Wenn ja, welche Überprüfungen wurden in diesem Zusammenhang angestellt?*
- *Wenn ja, durch welche Behörden wurden diese Überprüfungen unternommen?*
- *Wenn ja, welches Ergebnis ergab diese Überprüfung?*

- *Wenn ja, konnten personelle Zusammenhänge oder Überschneidungen zwischen der Demonstration und dem Farbbeutelanschlag definitiv ausgeschlossen werden?*
- *Wenn ja, wie wurde diese Überprüfung ggf. in eine Entscheidung über Untersagung oder Nicht-Untersagung einbezogen?*
- *Wenn ja, wie wurde diese Überprüfung ggf. in die Einsatztaktik vor Ort einbezogen?*
- *Wenn nein, warum war eine derartige Überprüfung nicht erforderlich oder wurde als nicht erforderlich erachtet?*

Generell darf ich vorausschicken, dass die Sicherheitsbehörden nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz zusätzlich nach dem Polizeilichen Staatschutzgesetz tätig zu werden haben.

Die Versammlung wurde ordnungsgemäß von einem Funktionär der Sozialistischen Jugend angemeldet. Da keine Hinweise auf einen wie in der Anfrage dargestellten Konnex vorlagen, war auch eine entsprechende Überprüfung obsolet. Auch im Zuge der Demonstration der Sozialistischen Jugend ergaben sich keine Hinweise auf eine Teilnahme eines linksextremistischen Personenkreises.

Zu den Fragen 24 bis 28:

- *Gibt es bereits Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Farbbeutelanschlag auf die ÖVP-Zentrale in Graz?*
- *Wenn ja, wie viele Tatverdächtige konnten identifiziert werden?*
- *Wenn ja, konnten diese Tatverdächtigen irgendwelchen Gruppierungen oder Organisationen zugeordnet werden bzw. welchen Gruppierungen oder Organisationen konnten sie zugeordnet werden?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände, Delikte oder Verordnungsübertretungen wird gegen diese Tatverdächtigen ermittelt?*
- *Aufgrund welcher Straftatbestände, Delikte oder Verordnungsübertretungen wird unabhängig von Tatverdächtigen betreffend des Farbbeutelanschlags auf die ÖVP-Zentrale in Graz generell ermittelt?*

Es wird wegen § 126 Strafgesetzbuch (schwere Sachbeschädigung) gegen derzeit unbekannte Täter ermittelt. Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Farbbeutelanschlag auf die ÖVP-Zentrale in Graz gibt es noch nicht.

Zu den Fragen 29 bis 32:

- *Gibt es Hinweise oder den Verdacht, dass die Gruppe, Organisation oder Personen, welche den Farbbeutelanschlag gegen die ÖVP-Zentrale in Graz verübt haben, weitere derartige Aktionen bzw. Anschläge verüben?*
- *Wenn ja, inwiefern gibt es dahingehend Verdachtsmomente oder Hinweise?*
- *Wenn ja, wie wird darauf reagiert?*
- *Wenn nein, ist das überhaupt ein Gegenstand von Ermittlungen oder Untersuchungen?*

Nein, derartige Hinweise gibt es nicht. Jedoch können strafbare Handlungen unabhängig von der Motivlage niemals ausgeschlossen werden. Im Sinne des Offizialprinzips sind bekannt gewordene Straftaten von Amts wegen zu verfolgen, somit ergibt sich, unabhängig vom Motiv, kein Handlungsspielraum.

Zu den Fragen 33 bis 37:

- *Ist das sogenannte „Protestcamp“ am Grazer Freiheitsplatz als Veranstaltung, Demonstration oder Kundgebung angemeldet worden?*
- *Wenn ja, wann fand die Anmeldung statt?*
- *Wenn ja, durch wen fand die Anmeldung statt?*
- *Wenn ja, wurde hier eine Untersagung unter den gleichen Gesichtspunkten, wie bei den in Wien angemeldeten und schließlich untersagten Kundgebungen, überprüft?*
 - a. *Wenn ja, welches Ergebnis ergab diese Überprüfung?*
 - b. *Wenn ja, mit welcher Begründung wurden eine Untersagung bzw. eine Nicht-Untersagung entschieden?*
 - c. *Wenn nein, warum ist hier der öffentliche Gesundheitsschutz kein Argument?*
 - d. *Wenn nein, warum wurde dies nicht überprüft?*
- *Wenn nein, wurde aufgrund der Nichtanmeldung eine Auflösung des sogenannten „Protestcamps“ in Erwägung gezogen oder entsprechend versucht?*
 - a. *Wenn ja, warum ist eine etwaige Auflösung nicht in Betracht gekommen?*
 - b. *Wenn ja, warum ist eine etwaige Auflösung nicht möglich gewesen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Das sogenannte „Protestcamp“ wurde am 21. Jänner 2021, um 09:28 Uhr als Kundgebung angezeigt. Betreffend die Frage, durch wen die Anmeldung stattfand, wird aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz von einer Beantwortung Abstand genommen.

Eine Überprüfung wurde anhand der Parameter der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, im Konkreten der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, vorgenommen.

Diese ergab, dass bei Versammlungen dieser Größe (500 bis 800 Personen über das ganze Wochenende, d.h. von Samstag, 10:00 Uhr, bis Sonntag, 17:00 Uhr) die Einhaltung des in § 12 Abs. 2 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung normierten Mindestabstandes von zwei Metern möglich sei. Ebenfalls war in der Anzeige der Versammlung angeführt, dass auf die vorgeschriebenen Abstände geachtet werde und das Tragen eines Mund-/Nasen-Schutzes vorgeschrieben sei. Es gab keinen Anlass, an der Einhaltung der durch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu zweifeln, daher wurde die Kundgebung nicht untersagt.

Eine Auflösung der gegenständlichen Versammlung kam nicht in Betracht, da keine Auflösungsgründe des § 13 Versammlungsgesetzes vorlagen. Insbesondere ergab die Überwachung der Versammlung, dass sich lediglich ca. zehn Teilnehmer am Versammlungsort aufhielten. Die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wurde hinsichtlich des Mindestabstandes und der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasen-Schutzes eingehalten.

Zu den Fragen 38 bis 40:

- *Wurde das sogenannte „Protestcamp“ durch eine polizeiliche Maßnahme überprüft bzw. festgestellt ob Straftatbestände, Delikte oder Verwaltungsübertretungen vorliegen?*
- *Wenn ja, welche Straftatbestände, Delikte oder Verwaltungsübertretungen lagen ggf. vor?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Es erfolgte eine Überwachung in sicherheits- und ordnungspolizeilicher Hinsicht. Dabei wurden weder gerichtliche Straftatbestände noch verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen festgestellt.

Karl Nehammer, MSc

